



## Das Grüne Blatt 1/2007

### Pflanzenschutzmittel auf öffentl. Gartenflächen: genehmigungsfrei, aber mit Verantwortung

Im Grünen Blatt 2/2006 wurden die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen beschrieben, die seit dem September 2005 einen genehmigungsfreien Pflanzenschutzmitteleinsatz in gärtnerisch genutzten öffentlichen Grünanlagen in Rheinland-Pfalz gestatten.

In der Ausgabe 3/2006 wurde ausführlich auf die Rahmenbedingungen eingegangen, welche dabei zu beachten sind. Neben der Einteilung in genehmigungsfreie und genehmigungspflichtige Flächen wurden die Anforderungen an den Anwender, Mittelwahl, Einhaltung von Verboten und Beschränkungen und eine sachgerechte Anwendung dargelegt.

Die Reaktionen aus der Praxis waren der Anlass, in dieser Ausgabe noch einmal einige wichtige Aspekte zu beleuchten und damit Unsicherheiten auszuräumen. Dabei geht es in aller Regel um die Verwendung von Herbiziden, aber auch Schneckenkorn bei Neuanpflanzungen oder Fungizide in Rosen sind ein Thema.

#### **Was unterscheidet die Pflanzenschutzmittelanwendung in Kleingärten von der in Parkanlagen?**

Im Rahmen der Pflanzenschutzmittelzulassung werden Präparate zum Einsatz in Haus- und Kleingärten speziell ausgewiesen. Sie gelangen anschließend in den vorgeschriebenen (kleinen) Packungseinheiten oder besonderen Gebindeformen in den Handel, z.B. „ready to use“ = anwendungsfertige Pumpflaschen oder mit besonderen Dosiereinrichtungen zur Erleichterung der Abmessung kleiner Mittelmengen für kleinste Spritzbrühemengen. Der Kleingärtner darf daher nur Mittel einsetzen, deren Einsatz im Haus- und Kleingarten in der Gebrauchs-

anweisung ausgewiesen ist. Beim Verkauf dieser Präparate hat der Gesetzgeber zwingend eine Beratung vorgeschrieben, wobei es Aufgabe des Verkäufers ist den potentiellen Anwender auf Besonderheiten, wie Verbote, Beschränkungen und Auflagen, hinzuweisen und dies im Bedarfsfall auch zu dokumentieren. Durch die Beschränkung auf Kleingarten-Packungseinheiten einerseits und Beratungszwang andererseits benötigt der Kleingärtner keine spezielle Sachkunde mehr für die Anwendung entsprechender Mittel. Sofern er sich an die Gebrauchsanweisung hält, ist eine sachgerechte Anwendung gewährleistet.

Die Flächen auf denen Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen unterscheiden sich in privat genutzten Gärten nicht von denen im öffentlichen Grün: der gesamte gärtnerisch genutzte Bereich, einschließlich der (Garten-) Wege, Teiche (mit Folie abgedichtet und ohne Verbindung zu Grundwasser oder Kanalisation) und Zäune.

Im Unterschied zu den Haus- und Kleingärten unterstellt der Gesetzgeber dem Anwender im öffentlichen Grün allerdings einen ge- oder erwerbsmäßigen Einsatz der Pflanzenschutzmittel. Die Anwendung darf hier ebenfalls ohne Genehmigung durchgeführt werden. Dabei wird aber vorausgesetzt, dass der Anwender (nachweislich) sachkundig im Sinne des Gesetzes ist (Details in 3/2006). Deshalb ist er nicht auf die Verwendung von Kleinpackungen angewiesen, sondern darf auch größere Einheiten (z.B. Littergebilde) gebrauchen. Dieses Privileg macht ihn aber auch voll verantwortlich für seine Anwendungen, insbesondere, wenn „etwas schief gelaufen“ ist.

## Fließende Übergänge

Im Kleingartenbereich grenzen die Eigentumsverhältnisse den Anwendungsbereich für Pflanzenschutzmittel klar ab. Im Öffentlichen Grün sind dagegen die Übergänge zwischen gärtnerischer und anderen Nutzungsformen häufig fließend. Allees und „Verkehrsbegleitgrün“ sind als Verkehrsflächen zu betrachten und daher genehmigungspflichtig. Entscheidend für die Einstufung solcher Flächen ist, ob sie regelmäßig nach gärtnerischen Grundsätzen bewirtschaftet werden. Die Pflege von Verkehrsflächen beschränkt sich beispielsweise auf das Freischneiden des Lichtraumprofils, das Entfernen von bruchgefährdetem Totholz oder das Kurzhalten von Bewuchs um den Verkehrsteilnehmern freie Sicht zu gewährleisten. Dies ist als Bewirtschaftung nach verkehrstechnischen (nicht aus gärtnerischen) Gesichtspunkten zu betrachten. Im Gegensatz dazu ist eine Verkehrsinsel zwar ein fester Bestandteil der Verkehrswege, kann aber durchaus nach gärtnerischen Gesichtspunkten bewirtschaftet sein, wie die zunehmende Anzahl an Kreisverkehren verdeutlicht. Ähnliches gilt für regelmäßig gepflegte Blumenrabatten im Straßenrandbereich oder Bepflanzungen zur Verkehrsberuhigung.

## Wasserschutz hat übergeordnete Bedeutung

Bei der Behandlung gärtnerisch genutzter Flächen sind eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen einzuhalten, auch wenn keine Genehmigung erforderlich ist.

An dieser Stelle wird noch einmal ausdrücklich auf das Anwendungsverbot für Mittel mit den Wirkstoffen Glyphosat und Diuron hingewiesen: die Anwendung ist auf befestigten Flächen verboten, von denen die Gefahr der Abschwemmung in die Kanalisation oder in Gewässer be-

steht. Auch Straßengräben oder sonstige Wasserabläufe zählen als Gewässer. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Flächen eine dauerhafte Versiegelung, nur einen losen Belag oder eine Drainage haben.

Auch der neue Wirkstoff Flumioxazin (Mittel: Vorox F), der auf Wegen und Plätzen und in Ziergehölzen einsetzbar ist, darf nicht auf drainierten Flächen angewendet werden (Anwendungsbeschränkung).

Anwendungsverbote und –beschränkungen sind vom Anwender strikt einzuhalten. Sie dienen dem Schutz der Oberflächengewässer. Zuwiderhandlungen sind mit hohen Geldstrafen belegt.

Auf abschwemmungsgefährdetem Gelände mit versiegelter Oberfläche (Platten, Steine, Teer) können aufgrund der geringen Auflagedichte nur naturnahe Wirkstoffe zum Einsatz kommen. Dabei handelt es sich um Essigsäure- oder Pergaronsäure-Präparate (vergl. 2/2005). Diese wirken im Prinzip auf alle getroffenen Pflanzen, die Wirkung ist aber nicht nachhaltig, d.h., sie müssen wiederholt angewendet werden.

## Im Zweifelsfall: Information anfordern

Die Beispiele zeigen, dass im konkreten Einzelfall nicht immer sofort klar ist, ob eine Genehmigung erforderlich ist oder nicht.

Bei offenen Fragen oder Unsicherheiten hinsichtlich gesetzlicher Auflagen, Mittelwahl oder Wirkungsspektrum sollte in jedem Falle Auskunft eingeholt werden:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) <http://www.add.rlp.de/>

Gartenakademie Rheinland-Pfalz  
<http://www.gartenakademie.rlp.de>

